

oder richtiger die Organisation des Trägers. Gesetzgebende Gewalt ist die, welche nicht oder wenigstens nicht allein vom Staatsoberhaupt, sondern von der Volksvertretung oder unter Mitwirkung der Volksvertretung¹, richterliche ist die Gewalt, welche von unabhängigen, nur dem Gesetze unterworfenen, den Anweisungen des Monarchen oder der Minister nicht unterstellten Beamten ausgeübt wird. Alle andere Gewalt und Thätigkeit ist Verwaltung. In dem vorbeschriebenen Sinne ist die Theilung der Gewalten überall im modernen Staate zur Durchführung gelangt — mit Abweichungen nur in Bezug auf die Construction der gesetzgebenden Gewalt. Am klarsten ist die Lehre zur Geltung gelangt in den nordamerikanischen Staaten, z. B. in der Constitution of Massachusetts 1780, bill of rights art. 30: „In the government of this commonwealth the legislative department shall never exercise the executive and judicial powers or either of them; the executive never shall exercise the legislative and judicial powers or either of them; the judicial shall never exercise the legislative and executive powers or either of them; to the and it may be a government of laws and not of men.“ Die Theilung der Gewalten ist auch in der Preussischen Verfassungsurkunde anerkannt. Ihr Hauptinhalt ist, die gesetzgebende Gewalt von der vollziehenden zu trennen, d. h. vorzuschreiben, was foran der König nur noch mit Zustimmung der Landesvertretung thun darf. Die Trennung und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt von der vollziehenden, königlichen Gewalt ist u. A. durch die Vorschriften in Art. 86: „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, keiner andern Autorität als der des Gesetzes unterworfenen Gerichte ausgeübt“ Art. 87: „Die Richter werden auf ihre Lebenszeit ernannt. — Sie können nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorsehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoßen werden“ Art. 49, Abs. 3: „Der König kann bereits eingeleitete Untersuchungen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes niederschlagen“², vollständig gewährleistet. Die Unabhängigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt von der richterlichen ist durch Art. 106, Abs. 2 gesichert: „Die Prüfung der Rechtsgültigkeit gehörig verfaßter königlicher Verordnungen steht nicht den Behörden (also namentlich nicht den Gerichten), sondern nur den Kammern zu.“

Im Deutschen Reiche ist die Trennung der Justiz gesichert durch § 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R.-G.-Bl. 1877, S. 41): „Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige, nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt.“ Die Trennung der gesetzgebenden Gewalt von der vollziehenden ist im Deutschen Reiche gleichfalls vorhanden; denn die Gesetze des Deutschen Reiches erläßt weder der Kaiser, noch allein der Bundesrath, vielmehr werden sie von den Regierungen in Gemeinschaft mit dem Reichstage, bezw. nach vorheriger Zustimmung des Reichstages, erlassen.

Es so als festgestellt anzusehen, daß die Verwaltung ein formaler Begriff ist, so läßt sich nicht unschwer feststellen, was Staatsverwaltung im Gegensatz zur Selbstverwaltung ist. Auch hierbei handelt es sich um formale Verschiedenheiten. Beide sind nicht nach ihrem Inhalte, sondern nach ihrem Träger, oder noch genauer nach der Organisation ihrer Träger verschieden. Mit dem Worte „Selbstverwaltung“ wird ausgedrückt, daß bei dieser Verwaltung nicht oder doch nicht allein von der Staatsgewalt abhängige und von dieser bestellte Organe thätig sind oder, andern ausgedrückt, daß diejenigen, deren Angelegenheiten verwaltet werden, an der Verwaltung durch Wahl von Mitverwaltern theilhaft sind. Man sagt in diesem Sinne, daß die preussischen Stadtverordnungen auf der Selbstverwaltung beruhen, weil die Stadtverordneten von der Bürgerschaft gewählt werden und die Stadtverordneten an der Verwaltung der Stadt theilhaft sind und auch ferner

¹ In England hat seit Beginn des vorigen Jahrhunderts die Krone keine Mitwirkung an der Gesetzgebung; eine solche steht auch in der Regel dem Präsidenten einer Republik nicht zu. Da in Preußen die Krone das sogenannte absolute Veto bei der Gesetzgebung sich gemahnt hat, be-

trifft Stahl, daß die Lehre von der Theilung der Gewalten in Preußen zur Durchführung gelangt wäre.

² Vgl. Kruntz, Preuß. Verf., S. 104.